

52. Verordnung

der Landesregierung betreffend die Bekämpfung der San-José-Schildlaus

Auf Grund des § 9a des Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 32/1949, in der Fassung LGBl. Nr. 24/1998, wird verordnet:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die zur Feststellung, zur Verhinderung des Auftretens und der Ausbreitung sowie zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus* Comst.) gebotenen Maßnahmen.

§ 2 Anzeigepflicht

Wer immer an irgend einem Ort des Landes die San-José-Schildlaus feststellt oder Anzeichen wahrnimmt, die mit Grund auf das Vorhandensein der San-José-Schildlaus schließen lassen, hat dies dem für diesen Ort zuständigen Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen. Hierüber ist die Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu informieren.

§ 3 Befalls- und Sicherheitszone

Die Bezirkshauptmannschaft hat das Befallsgebiet sowie eine Sicherheitszone, die groß genug ist, um den Schutz der benachbarten Gebiete zu gewährleisten, abzugrenzen.

§ 4 Schutzmaßnahmen

(1) Im Befallsgebiet und in der Sicherheitszone sind geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des Schadorganismus und der Verhinderung seiner Ausbreitung zu treffen.

(2) Insbesondere sind alle befallenen Pflanzen, die sich in Baumschulen befinden, zu vernichten. Alle sonstigen Pflanzen, die in einem Befallsgebiet

wachsen, sind so zu behandeln, daß diese Pflanzen und ihre frischen Früchte nicht mehr befallen sind, wenn sie in Verkehr gebracht werden.

(3) Alle in einem Befallsgebiet wachsenden, bewurzelten Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus und die in diesem Gebiet abgetrennten Teile dieser Pflanzen, die zur Vermehrung bestimmt sind, dürfen nur dann innerhalb des Befallsgebietes verpflanzt oder aus diesem Gebiet verbracht werden, wenn an ihnen kein Befall festgestellt worden ist und wenn sie so behandelt worden sind, daß etwa vorhandene San-José-Schildläuse vernichtet sind.

(4) Aus allen Partien von Pflanzen, die nicht mit dem Erdboden verwurzelt sind, und von frischen Früchten, ausgenommen frische Früchte mit geringfügigem Befall, an denen ein Befall festgestellt worden ist, sind die befallenen Pflanzen und Früchte zu vernichten und die übrigen Pflanzen und Früchte der Partie so zu behandeln oder zu verarbeiten, daß die etwa noch vorhandenen Schildläuse vernichtet werden.

(5) In den Sicherheitszonen sind die Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus von der Landwirtschaftskammer, im Falle einer diesbezüglichen besonderen Anordnung durch die Behörde von der Lebensmitteluntersuchungsanstalt, zu überwachen und mindestens einmal jährlich daraufhin zu kontrollieren, ob die San-José-Schildlaus aufgetreten ist.

(6) Befalls- und Sicherheitszone sind erst aufzuheben, wenn kein Befall durch die San-José-Schildlaus mehr vorliegt.

§ 5 Züchtungs-, Haltungs- und Manipulationsverbot

(1) Das Züchten, Halten und die Arbeit mit der San-José-Schildlaus sind verboten.

(2) Die Landesregierung kann für wissen-

schaftliche Zwecke, Testverfahren oder Züchtungsvorhaben Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn hiedurch die Bekämpfung der San-José-Schildlaus nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr der Ausbreitung des Schadorganismus besteht.

§ 6

Behörde

Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Bezirkshauptmannschaft, falls nicht ausdrücklich eine andere Behörde für zuständig erklärt wurde.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber